

Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

AUSSENBEREICHSSATZUNG

“Ortsmitte Linach”

in Furtwangen-Linach

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

28.02.2012

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecke dienenden Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 28.02.2012



Josef Herdner
Josef Herdner
Bürgermeister

